



Traktandum 5 / Aktualisierung des Parlamentsrechtes; Entwürfe neue Geschäftsordnung des Kantonsrates sowie Änderungen des Kantonsratsgesetzes und weiterer Gesetze - Geschäftsordnung des Kantonsrates / Staatskanzlei

1.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u>	Töngi Michael 18 Abs. 1	Beschliesst eine Kommission, die Öffentlichkeit über ihre Vorberatungsergebnisse schriftlich zu informieren, erstellen die Parlamentsdienste in Absprache mit dem Kommissionspräsidenten oder der Kommissionspräsidentin eine Medienmitteilung, <u>welche am darauffolgenden Arbeitstag veröffentlicht wird.</u>
2.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u>	Furrer-Britschgi Nadia namens der AKK 20 Abs. 2	Die Mitgliedschaft in einer ständigen Kommission ist auf zwei, <u>in der AKK auf drei</u> Amtsdauern beschränkt. Die Amtsdauer entspricht der Legislatur des Kantonsrates. Angefangene Legislaturen zählen als ganze.
3.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u>	Bucher Michèle 70 Abs. 1	Die erste Beratung von Verfassungsänderungen und Gesetzen <u>endet nach dem</u> in der Einzelberatung <u>hervorgegangenen</u> bereinigten Entwurf.
4.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u>	Bucher Michèle 70 Abs. 2	streichen (folgt aus dem Antrag von Absatz 1)
5.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u>	Bucher Michèle 70 Abs. 3	Das Ergebnis der ersten Beratung _____ geht __ an die Kommission zur Vorbereitung der zweiten Beratung (folgt aus dem Antrag von Absatz 1).

6.

Antragsteller/in Meyer Jörg
Paragraph 77 Abs. 2

Antrag:

Ist die anfragende Person oder ein anderes Ratsmitglied mit der Antwort des Regierungsrates nicht oder nur teilweise zufrieden, kann die Diskussion verlangt werden. Wird keine Diskussion verlangt, ist ausnahmsweise eine kurze Wortmeldung der anfragenden Person erlaubt.